

Alkoholkonsum von Jugendlichen – Flatrate-Parties

Aktuelle Medienberichte über sogenannte Flatrate-Parties oder ähnliche auf übermäßigen Alkoholenuss abzielende „Events“ beunruhigen die Öffentlichkeit und die Fachkräfte des Jugendschutzes. Vereinzelt kam es im Umfeld von solchen Veranstaltungen sogar zu Todesfällen. Der bayerische Landtag hat in der Landtagsdrucksache 15/8104 vom 30.05.2007 aktuelle Daten zum Alkoholkonsum von Minderjährigen veröffentlicht. Danach geht seit den 70er Jahren der regelmäßige Alkoholkonsum Jugendlicher im Hinblick auf Bier, Wein und Spirituosen kontinuierlich zurück. In den letzten fünf Jahren blieb der Konsum jedoch relativ stabil. So haben von 2002 bis 2005 18 % der 12- bis 14-Jährigen regelmäßig Alkohol konsumiert. Die meisten Jugendlichen probieren Alkohol erstmals im Alter von 14 Jahren aus. Der Anteil der Jugendlichen zwischen 12 und 17 Jahren, die keinen Alkohol konsumieren, stieg signifikant von 24 % im Jahr 2004 auf 30 % im Jahr 2005.

Trotz dieser grundsätzlich positiven Entwicklung gaben bei einer aktuellen Befragung von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen im Alter zwischen 12 und 25 Jahren 90 % der Befragten an, in den letzten zwölf Monaten Bier, Wein, Spirituosen oder andere alkoholische Getränke getrunken zu haben.

Bei den vom Landesjugendamt durchgeführten regelmäßigen Arbeitskreisen mit Fachkräften des Jugendschutzes wurde das Problem Flatrate-Parties „Komasaufen“) wiederholt aufgegriffen und bearbeitet. Auch andere bayerische Institutionen, Ministerien und die Polizei haben auf die Problemlage reagiert. So wurden verstärkt präventive Maßnahmen und Aktionen durchgeführt. Daneben wurde aber auch die Möglichkeit geprüft, mit restriktiven Methoden zu reagieren. Insbesondere wird gegenwärtig überlegt, ob eine gesetzliche Regelung zum Verbot von Flatrate-Parties und ähnlichen Veranstaltungen, die zum übermäßigen Alkoholkonsum animieren, sinnvoll ist.

Das Landesjugendamt möchte an dieser Stelle auf die bestehenden rechtlichen Möglichkeiten hinweisen, mit denen bereits jetzt Alkoholexzesse unterbunden werden können.

1. Im Zuge von Festveranstaltungen, die von Vereinen oder anderen gemeinnützigen Organisationen durchgeführt werden, kam es in der Vergangenheit gelegentlich zu übermäßigem Alkoholkonsum von Minderjährigen. Solche Veranstaltungen bedürfen einer Genehmigung (Gestattung) durch die zuständigen Gewerbebehörden. Die Regierungsbezirke wurden vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wiederholt in Rundschreiben auf die Problematik von solchen Bewirtungskonzepten hingewiesen. Es wurden darin auch Empfehlungen zum praktischen Vorgehen bei der Gestattung gegeben (zuletzt mit Schreiben vom 16.05.2007, Az.: IV/3-4100/582/1). Die wesentlichen Hinweise sind:

- schriftliche und rechtzeitige Antragstellung,
- Beteiligung berührter Fachbehörden, insbesondere des Jugendamts,
- besondere Beachtung der vorgesehenen Maßnahmen zur Einhaltung des Jugendschutzes,
- Getränkepreisgestaltung als Anhaltspunkt für einen möglichen übermäßigen Alkoholkonsum.

Im Übrigen gilt auch hier, dass ein alkoholfreies Getränk billiger als ein vergleichbares alkoholisches Getränk angeboten werden muss.

Das Landesjugendamt empfiehlt, nach Veranstaltungsende immer eine Auswertung der Jugendschutzmaßnahmen vorzunehmen. Daraus können

Verbesserungen für Folgeveranstaltungen entwickelt oder das Verbot von zukünftigen Veranstaltungen begründet werden.

2. In dem oben genannten Schreiben werden daneben Möglichkeiten genannt, auf der Basis der bestehenden Gesetze Flatrate-Parties von konzessionierten Gaststätten- und Diskothekenbetreibern zu verhindern:
 - Wenn die Namensgebung einer Veranstaltung, z. B. „Koma-Party“, „Saufen bis zum Umfallen“, eindeutig darauf schließen lässt, dass das Ziel der Veranstaltung das Herbeiführen eines Alkoholrausches ist, kann man davon ausgehen, dass dort auch Alkohol an erkennbar Betrunkene verabreicht wird. Dies stellt einen Verstoß gegen § 20 Nr. 2 Gaststättengesetz (GastG) dar, so dass die Veranstaltung bereits im Vorfeld untersagt werden kann.
 - Veranstaltungen, die geeignet sind, den Missbrauch oder den übermäßigen Konsum von Alkohol zu begünstigen, verursachen eine Gefährdung der Gäste. Sie können mit Auflagen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 GastG unterbunden werden.
 - Das Vorschubleisten von Alkoholmissbrauch stellt einen gaststättenrechtlichen Unzuverlässigkeitsgrund dar (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 GastG). Eine Rücknahme oder Widerruf der Gaststättenerlaubnis kann somit gerechtfertigt sein.
3. Die Polizei kann in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Ordnungsbehörden Jugendschutzkontrollen durchführen. Festgestellte Verstöße sollten dabei konsequent zur Anzeige gebracht werden. Insbesondere die Ausweitung der Sperrzeit, die Versagung gaststättenrechtlicher Gestattungen und der Entzug gaststättenrechtlicher Erlaubnisse als Folge festgestellter einschlägiger Verstöße haben sich neben dem Verhängen strenger Auflagen als wirksame und nachhaltige Instrumente der zuständigen Behörden erwiesen.
4. Als problematisch erweist sich dabei in der Praxis auch die im Jugendschutzgesetz vorgesehene Möglichkeit der „Erziehungsbeauftragung“, die Jugendlichen unter 18 Jahren den Besuch von Diskotheken und Gaststätten in Begleitung einer „erziehungsbeauftragten Person“ erlaubt. Die Begleitung erfolgt oftmals durch volljährige Freunde oder Partner, zum Teil werden von den Diskothekenbetreibern bereits ausgefüllte Formulare verteilt. Damit wird der Schutzzweck des Gesetzes ausgehöhlt, weil es in diesen Fällen an dem – aus Sicht des Landesjugendamts – notwendigen Autoritätsverhältnis fehlt. Gerade bei Flatrate-Parties, bei denen Alkohol in größeren Mengen konsumiert wird, kann beim Ausschank oder beim Bedienen das Alter in dem herrschenden Durcheinander kaum noch festgestellt werden. Oft ist dort auch die „erziehungsbeauftragte Person“ frühzeitig alkoholisiert und kann deshalb die Verantwortung für den Minderjährigen nicht mehr wahrnehmen. Bei Flatrate-Parties und ähnlichen Veranstaltung sollte deshalb regelhaft geprüft werden, ob von der Veranstaltung eine Jugendgefährdung ausgeht. Wenn dies der Fall ist, kann nach § 7 JuSchG Minderjährigen der Aufenthalt untersagt werden.

Eine intensive Kooperation zwischen Jugendamt (Jugendschutzfachkräfte) mit den zuständigen Ordnungsbehörden erleichtert die Durchführung intensiver Maßnahmen, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Alkoholmissbrauch sicherzustellen.